

Satzung
für den Waldfriedhof der Gemeinde Trappenkamp
(Friedhofsordnung)
(einschließlich I. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.07.2010 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Trägerschaft; Gebührenerhebung

- (1) Das Grundstück Flurstück 25 / 1 der Flur 2 der Gemarkung Trappenkamp, gelegen im Südosten des Gemeindegebiets der Gemeinde Trappenkamp, wird als Friedhofsfläche genutzt. Der Friedhof trägt die Bezeichnung „Waldfriedhof Trappenkamp“. Er befindet sich im Eigentum und in Trägerschaft der Gemeinde Trappenkamp.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Gemeinde Trappenkamp auf die Amtsverwaltung des Amts Bornhöved (Friedhofsamt) übertragen.
- (3) Die Gemeinde regelt in ihrer Hauptsatzung, welcher Ausschuss der Gemeindevertretung für Friedhofsangelegenheiten zuständig ist.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt und gem. § 76 der Gemeindeordnung verpflichtet, Friedhofsgebühren zu erheben. Die Festlegung der Gebühren ist in der „Gebührensatzung der Gemeinde Trappenkamp für den Waldfriedhof Trappenkamp“ geregelt.

§ 2
Bestattungsrecht

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 GO. Er dient der Beisetzung
 - a) aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Trappenkamp ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten bzw. von Trappenkamp aus direkt in eine Pflegeeinrichtung außerhalb von Trappenkamp gezogen sind oder
 - b) derjenigen Personen, für die zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wurde.
- (2) Für andere Personen kann ein Bestattungsrecht durch das Friedhofsamt vergeben werden.
- (3) Das Bestattungsrecht wird durch das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung der verstorbenen Person nicht berührt.

§ 3
Einziehung einzelner Gräber

- (1) Einzelne Gräber oder Grabfelder können bei einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofes durch Beschluss des zuständigen Ausschusses eingezogen werden.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Friedhof ganz oder teilweise der bisherigen Nutzung entzogen wird.

- (2) Im Falle der Einziehung ist die Gemeinde Trappenkamp verpflichtet, den Berechtigten eine gleichartige Grabstätte für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen und ggf. auf Gemeindegeldern die Überführung der in der eingezogenen Grabstätte beigesetzten Person sowie die Umsetzung des Grabmales vorzunehmen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn die Nutzungsberechtigten ihre Ansprüche nicht spätestens sechs Monate nach der schriftlichen oder öffentlichen Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht haben.

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 4

Besucherinnen und Besucher

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für Besucherinnen und Besucher geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Innerhalb des Friedhofsgeländes ist es den Besucherinnen und Besuchern untersagt
 - a) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 - b) mit Fahrzeugen zu fahren; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für das Schieben von Fahrrädern,
 - c) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten,
 - d) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behältnisse abzulegen,
 - e) gewerbliche Tätigkeiten auszuführen sowie
 - f) Trauerfeiern und Begräbnisse ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren.

Für zugelassene Gewerbetreibende (§7) gelten die Buchstaben b), c) und e) nicht.

§ 5

Besondere Veranstaltungen

- (1) Besonders religiöse Feierlichkeiten sowie sonstige Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Friedhofsamtes.
- (2) Trauerfeiern im üblichen Rahmen, Grabreden sowie Trauermusik und Trauergesang am offenen Grabe unterliegen nicht der Erlaubnispflicht.

§ 6

Zulassung von Gewerbetreibenden

Auf Antrag kann das Friedhofsamt Gewerbetreibenden eine Zulassung zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof erteilen. Voraussetzung ist die persönliche Eignung und der Nachweis einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung der Antragsstellerin oder des Antragsstellers. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wesentlich verändert haben. Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und nur zu den vom Friedhofsamt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (2) Während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beisetzung sind die gewerblichen Arbeiten zu unterbrechen.
- (3) Gewerbetreibende können zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof luftbereifte Fahrzeuge benutzen.
- (4) Sind bei der Ausführung der gewerblichen Tätigkeit Friedhofsanlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt worden, so haben die Gewerbetreibenden die Mängel noch am gleichen Tag zu beseitigen. Das Friedhofsamt ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Gewerbetreibenden ausführen zu lassen, falls der ordnungsgemäße Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb von 24 Stunden wieder hergestellt wird.

§ 8 Zwangsmittel

- (1) Besucherinnen und Besucher sowie Gewerbetreibende sind verpflichtet, den Anweisungen des Friedhofsamtes sowie der vom Friedhofsamt beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Gewerbetreibenden, die trotz mehrfacher Ermahnung wiederholt gegen die Friedhofsordnung oder die Anweisungen des Friedhofsamtes verstoßen, kann die Zulassung zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof zeitweise oder dauernd entzogen werden.

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldung; Beisetzungstermin

- (1) Eine vorgesehene Bestattung soll von den Hinterbliebenen der oder des Verstorbenen oder vom beauftragten Bestattungsunternehmen spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung beim Friedhofsamt angemeldet werden. Vorzulegen sind die standesamtliche Urkunde oder die Einäscherungsurkunde bzw. die Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (2) Bei der Anmeldung ist eine verbindliche Erklärung über die gewünschte Grabart abzugeben.
- (3) Bei den Grabarten, bei denen eine Auswahl zulässig ist, sollen die Hinterbliebenen spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung mit Beratung durch das Friedhofsamt und unter Beachtung des Belegungsplanes persönlich die Grabstelle auf dem Friedhof auswählen.
- (4) Das Friedhofsamt erteilt nach Anmeldung der Bestattung und ggf. Auswahl des Grabes eine Grabzuweisung und setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bzw. mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen den Beisetzungstermin fest.

- (5) Beisetzungen finden montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr statt. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Beisetzungen außerhalb der genannten Zeiten sind jedoch mit Genehmigung des Friedhofsamtes ausnahmsweise möglich.
- (6) Bei einer Beisetzung in einem Wahlgrab, Urnenwahlgrab oder Doppelreihengrab ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, auf der für die Beisetzung vorgesehenen Grabbreite evtl. vorhandene Pflanzen spätestens am Tag vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Für Schäden an nicht entfernten Pflanzen wird kein Ersatz geleistet.

§ 10 Bestattungsfrist

Die Bestattungen sind innerhalb der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz) bestimmten Fristen durchzuführen. Verkürzungen oder Verlängerungen dieser Fristen sind nur aufgrund einer amtsärztlichen Bestätigung mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 11 Ruhefristen

Die allgemeine Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre.

§ 12 Belegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einer verstorbenen Person belegt werden. Für die Beisetzung von Urnen in belegten Gräbern gelten die Vorschriften des § 23.

§ 13 Umbettung

- (1) Umbettungen werden in Ausnahmefällen gestattet.
- (2) Vor der Umbettung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreisgesundheitsamtes beizubringen. Die Entscheidung über die Vornahme einer Umbettung trifft das Friedhofsamt im Einvernehmen mit der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Umbettungen bei Erdbestattungen mit Sarg finden nur in den Monaten November bis März statt.
- (4) Behördlich angeordnete Exhumierungen unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

§ 14 Wiederbelegung von Gräbern

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Wiederbelegung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnenwahlgrabes auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person zulässig.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und nach Rückgabe des Nutzungsrechtes ist das Friedhofsamt berechtigt, amtlicherseits eine Wiederbelegung eines Grabes vorzusehen.

Abschnitt IV: Grabarten

§ 15 Grabarten

- (1) Für Erdbestattungen mit Sarg werden folgende Grabarten angelegt:
- a) Wahlgräber,
 - b) Reihengräber,
 - c) Kindergräber (für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr),
 - d) Rasengräber mit Grabplatte sowie
 - e) Gräber auf den anonymen Erdbestattungsfeldern.
- (2) Für Feuerbestattungen werden folgende Grabarten angelegt:
- a) Urnenwahlgräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Urnenrasengräber mit Grabplatte sowie
 - d) Urnengräber auf den anonymen Gemeinschaftsfeldern.

Abschnitt V: Nutzungsrecht, Grabpflege

§ 16 Verleihung eines Nutzungsrechts

- (1) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde Trappenkamp. Dingliche Rechte an den Grabstätten werden nicht vergeben.
- (2) Mit der Überlassung der Grabstätte und gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Grabnutzungsgebühr wird der berechtigten Person die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird der berechtigten Person vom Friedhofsamt eine Grabnutzungsurkunde ausgestellt, aus der die Art des Grabes, die Feld- und Grabnummer sowie die Nutzungszeit hervorgeht.
- (4) Für Gräber auf den anonymen Urnengemeinschaftsfeldern sowie den anonymen Erdbestattungsfeldern werden keine Grabnutzungsurkunden ausgestellt.

§17 Grabpflege

- (1) Für die in § 15 Abs. 1 Buchstaben a) - c) sowie Abs. 2 Buchstabe a) und b) bezeichneten Grabarten hat die berechtigte Person für die Nutzungszeit die Grabpflege zu übernehmen. Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Wird eine Grabstelle nicht ausreichend gepflegt, so ist das Friedhofsamt nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Mängel berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen. Auf die Möglichkeit des Entzugs des Nutzungsrechtes ist in der Aufforderung hinzuweisen. Ist die berechtigte Person nicht bekannt oder ihre Adresse nicht zu ermitteln,

so genügt eine einmalige öffentliche Aufforderung. Ein evtl. Anspruch der Gemeinde gegenüber der nutzungsberechtigten Person auf Entschädigung für die Pflege der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhefrist bleibt unberührt.

§ 18 Weitergabe des Nutzungsrechts

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist mit Genehmigung des Friedhofsamtes zulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht ist vererblich. Die Erbin oder der Erbe hat binnen sechs Monaten nach dem Ableben der bisher berechtigten Person beim Friedhofsamt unter Nachweis des Erbrechts die Umschreibung des Nutzungsrechts zu beantragen. Kommt sie oder er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht nach Ablauf eines Monats nach der Aufforderung entschädigungslos.
- (3) Wenn im Fall des Absatzes 2 Satz 2 eine dritte Person ein berechtigtes Interesse an dem Nutzungsrecht nachweist, ist das Friedhofsamt berechtigt, das Nutzungsrecht auf diese dritte Person umzuschreiben.
- (4) Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese untereinander bzw. die Testamentsvollstreckerin oder der Testamentsvollstrecker, wer das Nutzungsrecht übernimmt.
- (5) Hinterlässt die bisher berechtigte Person keine Hinterbliebenen oder können sich mehrere Erben innerhalb von sechs Monaten nach Ableben der bisherigen berechtigten Person nicht über das Nutzungsrecht einigen, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 bleibt ein evtl. Anspruch der Gemeinde gegenüber den Erben auf Entschädigung für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist unberührt.

§ 19 Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist berechtigt, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Grabbreiten vorzeitig an das Friedhofsamt zurückzugeben. Eine Entschädigung wird von der Gemeinde nicht gezahlt.
- (2) Ein evtl. Anspruch der Gemeinde auf Entschädigung für die Pflege der zurückgegebenen Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhefrist bleibt unberührt.
- (3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern kann jeweils um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts zu stellen.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für Reihengräber ist nur für Doppelgrabstätten möglich, die bis zum 30.06.1984 erworben wurden.

- (3) Überschreitet bei späteren Beisetzungen die erforderliche Ruhefrist von 20 Jahren die noch verbleibende Dauer des Nutzungsrechts, so ist bereits vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu beantragen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Außer den in den § 18 und 19 bezeichneten Fällen erlischt das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Gemeinde wieder über die Grabstätte. Grabmale und Einfassungen sind durch ein Fachunternehmen zu entfernen. Die nutzungsberechtigte Person hat das Fachunternehmen zu beauftragen und dies dem Friedhofsamt mitzuteilen. Sollte die nutzungsberechtigte Person oder ein anderer Angehöriger der nutzungsberechtigten Person oder des Verstorbenen nicht durch das Friedhofsamt ermittelt werden können, geht das Grabmal in das Eigentum der Gemeinde Trappenkamp über.

Abschnitt VI: Grabstätten

§ 22 Wahlgräber, Urnenwahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabbreiten auf hierfür besonders vorgesehenen Teilen des Friedhofes nach Wahl vergeben werden.
- (2) Die Nutzungszeit für Wahlgräber wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (3) In einem Wahlgrab können die nutzungsberechtigte Person und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten, Verlobte oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner
 - b) Verwandte in auf- oder absteigender Linie
 - c) Geschwister
 - d) Pflegekinder, Stiefkinder bzw. Schwiegerkinder sowie
 - e) Pflegeeltern, Stiefeltern bzw. Schwiegereltern.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes.

- (4) Wo die Anlage des Friedhofes es gestattet, kann im Zusammenhang mit der Überlassung eines Wahlgrabes auch Nebenland als Umrahmungsfläche zur Verfügung gestellt werden. Bestattungen sind in dem Nebenland nicht gestattet.
- (5) Gemauerte Grüfte werden nicht zugelassen.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 23 Zusätzliche Urnenbeisetzung

Die Beisetzung von Urnen kann auch in den für Erdbestattung vorgesehenen Wahlgräbern durchgeführt werden. Je Grabbreite eines Wahlgrabes sind höchstens eine Erdbestattung mit

Sarg und eine Urnenbeisetzung bzw. zwei Urnenbeisetzungen zulässig. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Reihengräber, Kindergräber, Urnenreihengräber

- (1) Reihengräber, Kindergräber und Urnenreihengräber sind Grabstätten, die im Beisetzungsfall der Reihe nach vergeben werden. Die Zuweisung erfolgt durch das Friedhofsamt.
- (2) Reihengräber, Kindergräber und Urnenreihengräber werden für die Dauer der allgemeinen Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung ist nur bei den in § 20 Abs. 2 genannten Doppelgrabstätten möglich.

§ 25 Anonyme Grabstätten

- (1) Auf den anonymen Grabfeldflächen werden Verstorbene anonym beigesetzt. Das Friedhofsamt vergibt die Grabstätten nach der Reihe. Beim Friedhofsamt wird eine Liste geführt, aus der sich die jeweilige Grabstätte der anonym beigesetzten Person ergibt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren werden die Grabstätten wieder neu vergeben.
- (3) Es gibt getrennte anonyme Grabstätten für Erdbestattungen mit Sarg bzw. für Urnenbeisetzungen.

§ 26 Rasengräber

- (1) Bei den Rasengrabfeldern übernimmt die Gemeinde die Pflege dieser Rasenflächen.
- (2) Es gibt folgende Rasengrabfeldflächen:
 - a) Erdbestattungsrasengrab mit Grabplatte sowie
 - b) Urnenrasengrab mit Grabplatte.
- (3) Das Nutzungsrecht für Rasengräber wird für die Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Vergabe erfolgt der Reihe nach.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung eine Grabplatte in der für die verschiedenen Rasengrabflächen vorgeschriebenen Form, Größe, Materialgebung und Gestaltung aufstellen zu lassen.
- (5) Die Grabplatten sind so in die Erde einzulassen, dass sie mit einem Rasenmäher überfahren werden können.
- (6) Die Grabnutzungsurkunde wird erst nach der Aufstellung der Grabplatte ausgehändigt.

Abschnitt VII: Überführung der Verstorbenen

§ 27

Überführung der Verstorbenen

- (1) Die Überführung der Verstorbenen zum Friedhof darf nur durch zugelassene Bestattungsunternehmen mit würdigem Leichenwagen erfolgen. Während der Überführung sind die Särge fest zu verschließen.
- (2) Jeder Sarg soll mit einem Namensschild versehen sein, auf dem Name und Anschrift der verstorbenen Person, Termin der Beisetzung und die Firmenanschrift des Bestattungsunternehmens verzeichnet sind.

Abschnitt VIII: Vorschriften für Grabmale und Randeinfassungen

§ 28

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Sitzgelegenheiten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofsamtes zulässig.
- (2) Form, Größe, Materialgebung und Gestaltung sind in den §§ 31 bis 36 festgelegt.

§ 29

Antragstellung

- (1) Die Genehmigung ist durch einen Fachbetrieb vor der Aufstellung des Grabmals oder der sonstigen Anlage schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über die Lage der Grabstätte, Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Text, Form und Anordnung der Schrift bzw. über Form und Anordnung sonstiger Darstellungen enthalten.
- (2) Dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen des Friedhofsamtes sind Entwürfe in größerem Maßstab oder Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

§ 30

Genehmigung

- (1) Das Friedhofsamt hat eine Genehmigung zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht den Vorschriften entspricht.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale oder sonstige Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person bzw. auf Kosten des für die Aufstellung verantwortlichen Steinmetzbetriebes durch das Friedhofsamt entfernt werden. Dies gilt auch für Grabmale und Anlagen, die von den genehmigten Entwürfen wesentlich abweichen.
- (3) Wird die Genehmigung erteilt, verbleibt eine Ausfertigung der Zeichnung beim Friedhofsamt. Eine mit einem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Zeichnung erhält der Steinmetzbetrieb, der den Antrag gestellt hat. Er ist verpflichtet, die

genehmigte Zeichnung bei sich zu führen und sie auf Verlangen den Beauftragten des Friedhofsamtes vorzulegen.

§ 31 Form und Maße

- (1) Das Grabmal oder die sonstige Anlage muss sich in Form und Werkstoff harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es soll den Größenverhältnissen entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) In der Regel darf auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal aufgestellt werden. Ausnahmsweise ist bei einer zusätzlichen Beisetzung gemäß § 23 die Aufstellung eines flachen Kissensteins als zweites Grabmal zulässig. Grabstätten mit mehreren Grabbreiten dürfen je Grabbreite mit einem Grabmal versehen werden.
- (3) Die Breite des Grabmals soll nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen. Die Höhe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Grabstätte und der Umgebungsgestaltung stehen.
- (4) Bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Kindergräbern ist die Gesamthöhe des Grabmals auf 0,80 m beschränkt. Die Verwendung von flachen Kissensteinen mit geringer Neigung nach vorn wird empfohlen.
- (5) Die Grabplatten bei Rasengräbern sind poliert herzustellen. Es ist nur vertiefte Schrift zulässig.
- (6) Bei den Urnenrasengräbern sind nur quadratische Grabplatten der Größe 0,40 m x 0,40 m zulässig.
- (7) Bei Erdbestattungsrasengräbern sind nur rechteckige Grabplatten zulässig. Das Format ist folgendermaßen festgelegt: Breite zwischen 0,50 m und 0,60 m, Höhe zwischen 0,40 m und 0,45 m.
- (8) Das Friedhofsamt kann geringe Abweichungen von den festgelegten Maßen zulassen.

§ 32 Werkstoffe

- (1) Natursteine sollen fachgerecht werkmäßig bearbeitet sein.
- (2) Sand- und Kalksteine, Marmor sowie andere Weichgesteine dürfen nur feingeschliffen, scharriert oder gezahnt aufgestellt werden.
- (3) Für Granite, Syenite, Diabas, Porphyr und andere Hartgesteine ist die raueste Bearbeitung das gleichmäßige Bossieren, Spitzen, Stocken und Flammen, als glatteste Behandlung die Politur zugelassen.
- (4) Findlinge werden nur zugelassen, wenn das Gesamtbild des Friedhofes nicht gestört wird.
- (5) Spaltfelsen dürfen keine Bohrlöcher und Keillochreste aufweisen.
- (6) Nicht zugelassen sind
 - a) Die Verwendung von Gips, Glas, Porzellan, Emaille und Gusseisen,
 - b) Blechformen, Farbanstriche auf Steingrabmalen, künstliche Pflanzen, Muscheln

- und Silberkies sowie
- c) Sockel aus Kunststein.

- (7) Bronze, Schmiedeeisen, Lichtbilder und andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich der Umgebung anpassen.
- (8) Gedenkzeichen aus Holz können ausnahmsweise und nur in handwerksgerechter Form zugelassen werden; sie müssen regelmäßig instand gehalten werden. Das Friedhofsamt ist berechtigt, die Genehmigung zu befristen.
- (9) Steinbänke sowie sonstige Anlagen können ausnahmsweise genehmigt werden, wenn diese sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich der Umgebung anpassen.

§ 33

Inschriften, sonstige Darstellungen

- (1) Neben Inschriften können auch sonstige Darstellungen, z. B. Ornamente, auf den Grabmalen genehmigt werden. Sie müssen mit der Größe und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen.
- (2) Inschriften und sonstige Darstellungen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.
- (3) Falls eine Ausmalung der Schrift erforderlich ist, soll sie sich der Steinfarbe anpassen. Gold- und Silberschrift sind nicht gestattet. Gestrahlte Schriften sind zulässig. Die Tiefe muss bei vertiefter Schrift Balkenstärke der Druckstriche erreichen.
- (4) Aufgesetzte Buchstaben dürfen nur aus Bronze, Aluminium oder Blei hergestellt werden.

§ 34

Sonderregelungen für die Erweiterungsfläche

Auf der Erweiterungsfläche gelten folgende Sonderregelungen.

- a) Sonstige Darstellungen auf den Grabmalen werden nur zugelassen, soweit diese eine althergebrachte religiöse oder weltanschauliche Bedeutung haben. Dies gilt beispielsweise für die Darstellung von Kreuzen, Tauben, Palmenzweigen, betenden Händen oder die Symbole der Freimaurer. Andere künstlerische Motive, beispielsweise eine Rose, können zugelassen werden. Nicht zulässig sind dagegen beispielsweise Darstellungen von Haustieren oder Fahrzeugen.
- b) Lichtbilder sind nicht zugelassen.
- c) Auf den Grabplatten der Rasengrabfelder ist als Inschrift nur der Name, der Geburtsname und das Geburts- und Sterbedatum zulässig. Weitere Inschriften sowie Ornamente oder andere Darstellungen sind nicht gestattet.

§ 35

Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

- (2) Grabmale über 1,00 m Höhe sind aus Sicherheitsgründen mit Tiefenfundamenten herzustellen. Sichtbare Sockel sind nur bis zu 0,20 m Höhe zulässig.
- (3) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Gründungen müssen auf Anordnung des Friedhofsamtes unverzüglich neu hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt die Nutzungsberechtigte Person.

§ 36 Einfassungen

Grabeinfassungen aus Natursteinen oder Hecken bis zu 0,20 m Höhe sind zulässig. Die Wegkanten werden durch das Friedhofsamt hergestellt.

§ 37 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für auf den Grabstätten genehmigte und aufgestellte Grabmale und sonstige Anlagen.
- (2) Die Nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen eines Grabmales, Abstürzen von Teilen oder auf andere Weise durch den Zustand einer Grabstätte verursacht wird.
- (3) Grabmale, die umzustürzen drohen oder Zeichen der Zerstörung aufweisen, können vom Friedhofsamt auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt werden, falls diese nach vorheriger schriftlicher Aufforderung oder öffentliche Bekanntgabe nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann das Friedhofsamt ohne vorherige Ankündigung lose oder schief stehende Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person sichern oder entfernen lassen.

Abschnitt IX: Bepflanzungsvorschriften

§ 38 Einheitliche Gestaltung

Alle Grabstätten sind in würdiger Weise und in Anpassung an das Gesamtbild des Friedhofes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

§ 39 Grabhügel

- (1) Die Gräber werden innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung vom Friedhofsamt abgeräumt und aufgehügelt.
- (2) Die Grabbeete sollen nicht über 0,10 m hoch sein.

§ 40 Art der Bepflanzung

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Einheimischen Pflanzen ist der Vorzug zu geben. Dies gilt auch für Hecken (§ 36).
- (2) Alle Pflanzen gehen nach Ablauf der Nutzungszeit entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Falls größere Bäume oder Sträucher von einer Grabstätte entfernt werden sollen, ist mindestens drei Tage vorher das Friedhofsamt zu informieren. Das Friedhofsamt kann zur Vermeidung von Schäden Anordnungen über die Art und Weise der Entfernung treffen. Ggf. ist das Friedhofsamt berechtigt zu verlangen, dass die Entfernung durch ein Fachunternehmen ausgeführt wird.
- (4) Stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher hat die Nutzungsberechtigte Person auf Anordnung des Friedhofsamtes auf eigene Kosten zu entfernen, bzw. von einer Fachfirma entfernen zu lassen.

§ 41 Bepflanzung anonyme Gräber und Rasengräber

- (1) Die Gestaltung und Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsfelder, der anonymen Erdbestattungsfelder sowie der Rasengrabfelder wird vom Friedhofsamt vorgenommen.
- (2) Auf den Rasengrabfeldern wird an zentraler Stelle eine gemeinschaftlich zu nutzende Fläche für Blumenschmuck, Kränze, Kerzen etc. eingerichtet. Die übrige Fläche wird mit Rasen eingesät.
- (3) Auf den anonymen Grabfeldflächen wird jeweils an zentraler Stelle ein Gedenkstein gesetzt. Blumenschmuck, Kränze, Kerzen etc. sind neben dem Gedenkstein niederzulegen bzw. aufzustellen. Das übrige Feld wird mit Rasen eingesät.
- (4) Die Kennzeichnung einzelner Gräber auf den anonymen Urnengemeinschaftsfeldern und den anonymen Erdbestattungsfelder ist nicht gestattet.

§ 42 Grabschmuck

- (1) Für den Grabschmuck sollen nur lebende Pflanzen bzw. Schnittpflanzen verwendet werden. Verwelkter Grabschmuck ist zu entfernen.
- (2) Das Aufstellen von Konservendosen und anderen unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

§ 43 Zwangmaßnahmen

Falls die Nutzungsberechtigte Person trotz schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Bekanntgabe unzulässige oder nicht genehmigte Anpflanzungen oder Einfassungen nicht

innerhalb einer angemessenen Frist entfernt, ist das Friedhofsamt berechtigt, diese auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen.

Abschnitt X: Friedhofskapelle

§ 44 Leichenhalle

- (1) Verstorbene sollen alsbald nach dem Eintritt des Todes in die Leichenhalle in der Friedhofskapelle gebracht werden. Dort werden sie bis zu ihrer Beisetzung oder Überführung aufgenommen.
- (2) Das Öffnen und Schließen von Särgen darf nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des beauftragten Bestattungsunternehmens erfolgen.
- (3) Den Hinterbliebenen und Personen in deren Begleitung, ist es im Beisein von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bestattungsunternehmens gestattet, die verstorbene Person in der Leichenhalle zu sehen. Zu diesem Zweck kann der Sarg geöffnet werden. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor der Herausnahme aus der Leichenhalle zu schließen.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenhalle erfolgt ausschließlich durch das Bestattungsunternehmen. Die Kerzenständer der Friedhofskapelle können hierzu verwendet werden.

§ 45 Sonderbestimmungen

- (1) Das Friedhofsamt ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- (2) Die Leichen von Personen, die an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen unverzüglich in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden. Die Leichenhalle ist verschlossen zu halten.

§ 46 Trauerhalle

Die Trauerhalle in der Friedhofskapelle dient der Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten für die Personen, die gemäß § 2 ein Bestattungsrecht besitzen. Das Friedhofsamt kann im Einzelfall Ausnahmen erteilen.

Abschnitt XI: Datenspeicherung

§ 47 Datenspeicherung

- (1) Das Friedhofsamt ist berechtigt, folgende Daten in Listen bzw. Dateien zu erfassen:
 - a) von der verstorbenen Person: Name, Geburtsname, letzter Wohnort, Familienstand, Geburtstag, Geburtsort, Sterbetag, Sterbeort, Beisetzungsart, Bezeichnung der

- Grabstelle, Tag der Beisetzung;
- b) von der nutzungsberechtigten Person: Name, Geburtsname, Geburtstag, Wohnort, Bezeichnung der Grabstelle;
 - c) von Gewerbetreibenden: Name und Adresse des Unternehmens, Name der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, Nachweis über die ordnungsgemäße Berufsausbildung.

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen

§ 48 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2002 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 10.03.2008 außer Kraft.

Trappenkamp, den 06.01.2011
(Siegel)

gez. Harald Krille
Bürgermeister

Nachtrag eingearbeitet am 22. Juli 2011 Ga